

Fatale Orientierungskrise in der Europäischen Union?

Transatlantische Interferenzen als Störfaktoren gegen eine vertragskonforme „gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und Stärkung der „Identität und Unabhängigkeit Europas“¹

KURT EBERT

Besinnung auf die „Grundlage der Union“ und ihre „gemeinsamen Werte“²

Angesichts höchst bedauerlicher Defizite in der Verwirklichung der schon vor über einem Jahrzehnt offiziell propagierten Zielsetzung „to bring Europe closer to its citizens“³ sowie zunehmender Krisenerscheinungen und kritischer Stimmen in der Union – so beispielsweise auch seitens namhafter bundesdeutscher Politiker wie Sigmar Gabriel und Horst Seehofer am Aschermittwoch des Jahres 2014 – sollte es geradezu als Maxime jedes überzeugten Unionsbürgers erscheinen, von seinem in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* verankerten „Recht auf freie Meinungsäußerung“ (Art. 11) konstruktiv-kritisch Gebrauch zu machen und solcherart individuell „Verantwortung ... sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen“⁴ zu dokumentieren. Schließlich handelt es sich hier in concreto um Anspruch und Wirklichkeit eines historisch zwar einzigartigen Integrationsprozesses, welcher jedoch durch seine leider nach wie vor prädominante Ausrichtung auf ökonomische und militärisch-strategische Gesichtspunkte ernsthaft Gefahr läuft, eine nachhaltige spirituelle Verwurzelung und Identitätsfindung seiner nunmehr bereits über 500 Millionen zählenden Bürgerschaft zu verabsäumen. Vor einer solchen letztlich das geistig-seelische Substrat gefährdenden Entwicklung eines nachhaltig durch seine „Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen“⁵ geprägten Kontinents haben etwa schon die beiden großen Europäer Papst Johannes Paul II. und Jacques Delors im späten 20. Jahrhundert warnend ihre Stimme erhoben.⁶

¹ Siehe die Präambel zum Vertrag über die Europäische Union (EUV), ABl 2010 C 83, 1.

² Art. 1 und 2 EUV.

³ So die Worte des irischen Taoiseach Bertie Ahern im Dáil am 20. Jänner 2004 anlässlich der Übernahme der Präsidentschaft der EU im Zeichen damals bevorstehender historischer Ereignisse wie insbesondere der Erweiterung der EU um zehn neue Mitglieder sowie des dann im Jahre 2005 gescheiterten Projekts einer „Verfassung“ für die europäische Staatengemeinschaft.

⁴ Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vorletzter Absatz.

⁵ Art. 22 der Grundrechte-Charta.

⁶ Vgl. dazu die Abschiedsworte von Papst Johannes Paul II. anlässlich seiner Ersten Apostolischen Reise nach Spanien im November 1982 in Santiago de Compostela sowie dessen Begrüßungsadresse am

Führen wir uns also – zumindest schwerpunktmäßig – nochmals die positivrechtliche „Grundlage der Union“ vor Augen, nämlich den *Vertrag über die Europäische Union* (EUV) und den *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV)⁷. Ersterer „stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden“ (Art. 1). Hierbei wird als „Ziel der Union“ vorangestellt, „den Frieden, ihre Werte⁸ und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“ (Art. 3 Abs. 1).

Im Einzelnen seien im Zusammenhang mit dem in diesem Beitrag gewählten Problemkreis noch die folgenden Kernaussagen des primären Unionsrechts in Erinnerung gerufen:

Der von der Union errichtete Binnenmarkt soll auf „eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin(wirken)“ (Art. 3 Abs. 3 EUV).⁹

Die Union „wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ (Art. 3 Abs. 3 EUV).

Die Union leistet „in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ... einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 3 Abs. 5 EUV).

Die Union „achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit“ (Art. 4 Abs. 2 EUV).

Die Organe der Union „pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ (Art. 11 Abs. 2 EUV).

Die Charta der Grundrechte der Union und die beiden zitierten Verträge (EUV, AEUV) „sind rechtlich gleichrangig“ (Art. 6 Abs. 1 EUV), und „die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei“ (Art. 6 Abs. 2 EUV).

Internationalen Flughafen von Madrid-Barajas am 3. Mai 2003 bei der Fünften Apostolischen Reise nach Spanien, als Leitmotiv vorangestellt bei Kurt EBERT, Plädoyer für eine wertebewusste *europäische* EU, in: Ulrike Aichhorn / Alfred Rinnerthaler (Hg.), *Scientia iuris et historia*. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, Bd. 1, Egling an der Paar 2004, 25–140.

⁷ ABl 2010 C 83, 1 und ABl 2010 C 83, 47.

⁸ Als solche statuiert Art. 2 „die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören“, und erläutert dazu noch, dass „diese Werte ... allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam (sind), die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

⁹ In diesem Sinne bestätigt auch die Präambel zum EUV ausdrücklich die „Bedeutung, die (die Vertragspartner) den sozialen Grundrechten beimessen, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Unionscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind“, und der AEUV widmet der Normierung der Sozialpolitik in der Union im einzelnen noch die Artikel 151 bis 161.

Die Union bekennt sich ausdrücklich dazu, „den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden“ (Präambel dieser Charta).¹⁰ Demgemäß darf namentlich „niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden“ (Art. 2), und „niemand ... der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden“ (Art. 4).

Ferner hat „jede Person ... das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“ (Art. 8 Grundrechte-Charta und Art. 16 AEUV).

Gemäß Art. 37 der Grundrechte-Charta „müssen ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.“¹¹

Des Weiteren „stellt die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher“ (Art. 38).¹²

Zwecks Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut „anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen“ (Art. 34).¹³

Besonderen Schutz garantiert die Union jedem Angeklagten durch die Achtung seiner Verteidigungsrechte und die Unschuldsvermutung „bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld“ (Art. 48).

Last but not least müssen in dieser Auswahl grundlegender europarechtlicher Normen zur gegenständlichen Themenwahl auch noch die Bereiche „Umwelt“ und „Energie“ besonders gewichtet werden. Die Union hat dabei ihre Umweltpolitik treffenderweise über den engeren Rahmen der Union hinausgehend definiert, indem sie als eines ihrer konkreten Ziele die „Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels“ fest schreibt (Art. 191 Abs. 1 AEUV). Beim Thema „Energie“ wird hingegen lediglich auf den Binnenmarkt Bezug genommen und diesbezüglich u. a. als Ziel die „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ vorgegeben (Art. 194 Abs. 1 AEUV).

Von dieser hier nur knapp skizzierten Skala europarechtlicher Fundamentalpositionen ausgehend erscheint es hoch an der Zeit, diesbezügliche kritische Vergleiche – zunächst aus aktuellem Anlass in Richtung Transatlantik – anzustellen, welche zu einer ernsthaften Überprüfung und Kurskorrektur in den Beziehungen zwischen der EU und den USA führen sollten. Dies vor allem im Lichte virulenter politischer Eklats, welche die Europäische Union nachdrücklich veranlassen müssten, sich endlich einmal mit Entschiedenheit gegen völkerrechtswidrige Einmischungen in unionspolitische Angelegenheiten, gegen anscheinend vor nichts und niemandem mehr zurückschreckende Spionageaktivitäten und gegen offensichtliche Bestrebungen der Zerstörung kooperativ-partnerschaftlicher Beziehungen zwischen ihr und ihrem größten und namentlich energiepolitisch wichtigsten *europäischen* Nachbarn seitens der amerikanischen Administration zu verwahren und

¹⁰ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl 2010 C 83, 389.

¹¹ Siehe dazu weiters Art. II und Art. 191 ff. AEUV.

¹² Siehe dazu noch Art. 12 AEUV.

¹³ Vgl. dazu auch Art. 9 AEUV.

von Letzterer *ihrerseits* im Geiste der so vielfach verbal beschworenen „Freundschaft“ und „Bündnispartnerschaft“ die unabdingbare Solidarität mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, mit fortschrittlichen globalen (z. B. Klimaschutz, Umwelt) und menschenrechtlichen (z. B. soziale Grundrechte, Ächtung der Todesstrafe)¹⁴ Zielvorgaben und Standards der Europäischen Union einzufordern.

„Obama fordert EU-Beitritt der Türkei“¹⁵ versus „Frustration und Verachtung für die EU“

Diese Schlagzeile vom 17. Mai 2010 in der renommierten Süddeutschen Zeitung wirft ein bezeichnendes Licht auf den hegemonialen Umgangsstil der USA gegenüber ihren europäischen „Verbündeten“, namentlich seit dem Zerfall der Sowjetunion und dem Ende des Warschauer Paktes, vermag aber Eingeweihte der euro-transatlantischen Szenerie keineswegs zu überraschen. So wurde auch dem Verfasser dieses Beitrags schon vor etwa einem Jahrzehnt seitens eines Spitzenpolitikers der EU in Brüssel vertraulich kommuniziert, dass man sich „kaum vorstellen könne, welcher Druck von den USA“ in dieser Richtung permanent ausgeübt werde.

Dementsprechend muss es aber jetzt umso mehr in Erstaunen versetzen, wenn im jüngsten CRS¹⁶ „Status Report on Turkey’s Accession Negotiations“ vom 5. August 2013, verfasst von Section Research Manager Vincent L. Morelli für die Mitglieder und Ausschüsse des Kongresses in Washington, festgehalten wird, dass in dieser Hinsicht „congressional interest and enthusiasm seems to have diminished recently“, ungeachtet der Tatsache, dass „the U.S. Congress has had a long-standing interest in Turkey as a NATO ally partner in regional foreign policy and energy security issues“, und obwohl „some Members of Congress have expressed continued support for Turkey’s membership in the EU“.¹⁷

In diesem offiziellen Dokument wird übrigens auch unverblümt zum Ausdruck gebracht, dass „for many Turks, EU membership seems to have lost its appeal as Turkey’s economy continues to thrive and as Ankara continues to try to reposition and strengthen itself in its own neighborhood between secular Europe and the Islamist emergence in the Middle East. Many Turks seem to feel ‚being European‘ or gaining membership in the Union is no longer needed in order to secure Turkey’s status or to have an otherwise normal partnership with Europe. European support for Turkey, never really that strong among the average citizenry, now seems even more ambivalent“.¹⁸

Geradezu grotesk mutet die in diesem Bericht gleichfalls wiedergegebene – und von Premierminister Erdogan auch tatsächlich verwirklichte – Drohung an, „that Turkey

¹⁴ Guantánamo muss hier gleichfalls als besonders verabscheuungswürdiges Beispiel mangelnden menschenrechtlichen Bewusstseins bezüglich des *fair trial*-Gebots (*due process clause*) sowie des Folterverbots angeprangert werden.

¹⁵ <http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/eu-usa-gipfel-obama-fordert-eu-beitritt-der-tuerkei-1.401366> (Zugriff: 4.9.2014).

¹⁶ Congressional Research Service 7-5700, www.crs.gov RS22517; <https://www.hsdl.org/?view&did=704694> (Zugriff: 7.9.2014).

¹⁷ Ebd., Summary (am Anfang des Reports).

¹⁸ Ebd.

would freeze relations with the EU Presidency during the second half of 2012 when Cyprus would assume the Presidency“.¹⁹ Darüber hinaus wird Erdogan mit beispiellosen Verbalattacken gegen die EU zitiert,²⁰ welche Berichterstatter Morelli als Zeichen von „*frustration and contempt for the EU*“ deutet, zumal Erdogan „was reported to have suggested the EU itself was ‚crumbling‘“.²¹ In dasselbe Horn stieß überdies der türkische EU-Minister Bağış, der laut Bericht zu verstehen gab, „that some European countries should ‚get lost‘ if they decided not to open Chapter 22 or delay the start of the accession negotiations“.²²

Die Europäische Union, welche sich nicht zuletzt wegen ständigen Intervenierens seitens ihres transatlantischen Bündnispartners nun in einer unheilvollen Sackgasse hinsichtlich ihrer Beitrittsverhandlungen mit der Türkei befindet, muss zu allem Überdross eben von dieser Seite her jetzt auch noch zynische Kommentierungen hinnehmen, welche namentlich die Kommission in Brüssel kompromittieren. So wurden nämlich sämtliche amerikanischen Kongressmitglieder über die bereits ans Absurde grenzende aktuelle Realität des Verhandeln zwischen der EU und der Türkei offiziell wie folgt unterrichtet: „With many in Ankara now believing it may no longer be necessary for Turkey to become a member of the EU in order to define Turkey or its place in the international community and with what appears to be a great deal of rhetoric but little real enthusiasm in Europe (except for the EU Commission) for Turkey as a full voting member of the club, observers have begun to question why both the EU and Turkey continue with the accession process at all.“ Wie dieser Statusbericht jedoch weiter aufklärt, schienen weder die Türkei noch die EU gewillt zu sein, „to actually end the accession process, although it has been reported that Prime Minister Erdogan may have suggested that ‚if they (EU) do not want Turkey in, they should say so ... and we will mind our own business and will not bother them““.²³

In der diesen Bericht beschließenden Darstellung der „U.S. Perspective“ wird letztlich gleichsam die Katze aus dem Sack gelassen, indem das vordergründige Interesse der USA an einer stärkeren militärischen und wirtschaftlichen Verquickung zwischen NATO und EU wie folgt herausgestrichen wird: „Although the United States does not have a direct role in the EU accession process, successive U.S. Administrations and many in Congress have continued to support EU enlargement, believing that it serves U.S. interests by spreading stability and economic opportunities throughout Europe. During the George W. Bush Administration, the United States had been a strong and vocal proponent of Turkish membership in the European Union. Early on, the Obama Administration continued the support of Turkey’s EU membership aspirations. President Obama’s statements in support of Turkey during his April 2009 visit to Ankara, restated more recently, and his assertion that Turkey’s accession would send an important signal to the Muslim world reaffirmed the U.S. position.“

¹⁹ Ebd. 9.

²⁰ Dazu führt der Bericht u. a. aus: „Prime Minister Erdogan blasted the EU for ‚slinging mud‘ and claimed that ‚the progress reports had once again shown the serious eclipse of reason at the EU ...‘. Turkish officials responded with tough rhetoric toward the EU, including from Prime Minister Erdogan who said he ‚did not recognize decisions made by the European Parliament““ (ebd. 9 u. 13).

²¹ Ebd. 9.

²² Ebd. 13.

²³ Ebd. 15 f.

In diesem Zusammenhang werden aber auch Erwartungen von europäischer Seite an die Amerikaner aufs Tapet gebracht: „For instance, some Europeans feel that the United States should be more helpful in encouraging Turkey to move more rapidly on reforms and to comply with the Additional Protocol regarding Turkey’s relations with Cyprus. When asked in an interview in June 2009 whether the United States could be more helpful on this point, former Assistant Secretary of State for Europe and Eurasia Philip Gordon demurred, saying that ,ultimately, this is an EU issue; we’re not directly involved in it²⁴... This is between the EU and Turkey.’ The United States believes that Turkey’s membership in NATO has demonstrated that Turkey can interact constructively with an organization dominated by most of the same European countries that belong to the EU and play a positive role in foreign policy matters that impact Europe, whether it is the Europe of the EU or the Europe of NATO. However, the United States has been disappointed that it has not been able to use its influence to help shape a more constructive EU-Turkey relationship in an attempt to promote closer NATO-EU relations.“²⁵

Man kann sich wohl unschwer ausmalen, welchen Eindruck eine solche amtliche Darstellung einer unionseuropäischen Verhandlungsgroteske im amerikanischen Kongress hinterlassen muss, wenn darin von „Verachtung für die EU“, von der „Ignorierung der EU-Präsidentschaft“²⁶ Zyperns während der zweiten Jahreshälfte 2012, von der „Nichtanerkennung von Beschlüssen des Europäischen Parlaments“, von „bedenklichem Vernunftverfall (*serious eclipse of reason*) bei der EU“ und von der Einschätzung der Europäischen Union als „crumbling“ (zerbröckelnd, zerfallend) durch Ministerpräsident Erdogan berichtet wird. Vor diesem Hintergrund mag auch die krasse kachaphone Entgleisung der Leiterin der Europa-Abteilung im US-Außenministerium, Victoria Nuland, gegenüber der EU am 7. Februar 2014 eine der möglichen subjektiven Begründungen finden.²⁷

Die Europäische Kommission setzt indessen unbeirrt ihre Beitrittsverhandlungen und damit eine bereits bis 1963 (!) zurückreichende politische Weichenstellung mit der Türkei fort und führt in ihrem letzten alljährlichen „Progress Report“ vom 16.10.2013²⁸ dazu schon fast stereotyp-formelhaft ins Treffen: „Turkey is a candidate country and a strategic partner for the European Union. Turkey, with its large, dynamic economy, is an important trading partner for the EU and a valuable component of EU competitiveness through the Customs Union. Turkey has a strategic location, including on energy security, and plays an important regional role. The Commission underlines the

²⁴ Man kann die jahrelangen Einmischungen in diese spezifisch unionseuropäische Angelegenheit kaum treffender diplomatisch-ambivalent formulieren!

²⁵ L.c., 16 f.

²⁶ Bei diesem konkreten Faktum schlüpft Berichterstatter Morelli quasi in die Rolle eines politischen und völkerrechtlichen Lehrmeisters, wenn er in seinen Ausführungen hiezu kritisch vermerkt, dass das Europäische Parlament in seiner Resolution vom 18. April 2013 über den „2012 Progress Report on Turkey (2012/2870)“ zwar die Kommission und die Türkei für die Umsetzung der sogenannten „positive agenda“ gelobt habe, dabei jedoch „apparently forgetting the need for solidarity amongst member states (especially toward Cyprus) and respect for the institutional framework“ (l. c., 3).

²⁷ Zu jenem Eklat siehe z. B. die Tiroler Tageszeitung vom 8.2.2014, Nr. 37, mit dem „Thema des Tages: Diplomatischer Eklat ‚Fuck the EU‘ und die Folgen“.

²⁸ European Commission, SWD (2013) 417 final, COM (2013) 700 final, mit 5 einleitenden Seiten „Conclusions on Turkey (extract from the Communication from the Commission to the European Parliament and the Council ‚Enlargement Strategy and Main Challenges 2013–2014‘)“.

importance of ongoing cooperation and dialogue on foreign policy issues. Equally, the EU remains an important anchor for Turkey's economic and political reforms ... The full potential of the EU-Turkey relationship is best fulfilled within the framework of an active and credible accession process. This process remains the most suitable framework for promoting EU-related reforms, developing dialogue on foreign and security policy issues, strengthening economic competitiveness and increasing cooperation in the field of energy and justice and home affairs. Accession negotiations need to remain momentum, respecting the EU's commitments and the established conditionality. In this regard, the opening of chapter 22-Regional policy, after more than three years of stalemate in the negotiations, represents an important step. Turkey can accelerate the pace of negotiations by the fulfilment of benchmarks, meeting the requirements of the Negotiating Framework and by respecting its contractual obligations towards the EU, including the full and non-discriminatory implementation of the Additional Protocol to the Association Agreement towards all Member States.²⁹

Dass dieser „Beitrittsprozess“, welcher bereits lange nicht mehr das Epitheton „credible“ verdient und nach seriöser Einschätzung aller einschlägigen Parameter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nie zu einer vollen Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union führen wird, sondern bestenfalls in eine Art „privilegierte Partnerschaft“ wird münden können,³⁰ schon bis jetzt Unsummen an bürokratischem Aufwand und sogenannter „Vorbeitrittsunterstützung“ (gemäß *Instrument for Pre-accession Assistance, IPA*) verschlungen hat, wissen wohl nur die allerwenigsten European citizens. Abgesehen von den jährlichen Personalkosten und Reisespesen im Zusammenhang mit den höchst detaillierten „Fortschrittsberichten“ wurde nach all den in den vorangegangenen Jahren schon geleisteten IPA-Mitteln – 538,7 Millionen Euro im Jahre 2008, 566,4 Mill. 2009, 653,7 Mill. 2010, 781,9 Mill. 2011 und 899,5 Mill. Euro im Jahre 2012³¹ – allein für das Jahr 2013 der Türkei eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 903 Millionen Euro gewährt. Dies, obwohl dieses wirtschaftlich bemerkenswert aufstrebende Land in den Jahren 2010 und 2011 Wachstumsraten von rund 9 % (!) aufzuweisen hatte und in der ersten Hälfte von 2013 mit 3,7 % Wirtschaftswachstum³² gleichfalls noch gegenüber den meisten EU-Staaten relativ weit voran lag. Dessen ungeachtet arbeitet jedoch die Kommission gegenwärtig bereits an der Erstellung eines neuen budgetären „comprehensive Country Strategy Paper for the period 2014–2020“ unter Einschluss der Türkei!³³

Die Frage „Quousque tandem?“ muss sich hier ebenso zwingend aufdrängen wie der Vorwurf fortschreitender Maladministration, wenn nicht überhaupt grob fahrlässiger

²⁹ Gemeint ist hier primär die schon jahrelange vertragswidrige Haltung der Türkei gegenüber Zypern (2013 Progress Report, Conclusions on Turkey, 1).

³⁰ Siehe dazu die kritische Analyse bei Kurt EBERT, Turkey as a Candidate Country of EU-Enlargement. Facts and Reflexions on a Symbiosis between Europe and Asia Minor, in: Franz Matscher / Peter Pernthaler / Andreas Raffener (Hg.), Ein Leben für Recht und Gerechtigkeit. Festschrift für Hans R. Klecatsky zum 90. Geburtstag, Wien/Graz 2010, 153–183.

³¹ Siehe EUROPA-Press Releases-Key findings of the progress reports on the candidate countries: Croatia, Turkey and the former Yugoslav Republic of Macedonia, MEMO/09/449, dated 14/10/2009.

³² Siehe ebd. 5 und „Conclusions“, 4.

³³ Dort findet sich der lakonische Hinweis: „Turkey will need to continue strengthening its administrative capacity in order to make best use of IPA funding in 2014-20“ (2013 Progress Report, 5).

Vergeudung von Budgetmitteln der Mitgliedstaaten durch die hierfür verantwortlichen Organe der Europäischen Union. Es ist absolut kompromittierend für die Kommission in Brüssel und für die Reputation der EU insgesamt, wenn ihr von offizieller US-amerikanischer Seite her ungeschminkt vorgehalten wird, „between 2007 and 2011, the accession process muddled along with a mixed sense of direction and very little accomplishment“.³⁴

Nach der jüngsten Einschätzung dieses den gegenwärtigen 28 Unionsmitgliedern nicht mehr zumutbaren absurden Szenariums jahrelangen „Dahinwurstelns“ (*muddle along*) – selbst durch den transatlantischen Promotor dieser Entwicklung – muss die EU, will sie ihre Glaubwürdigkeit international nicht weiter aufs Spiel setzen, jetzt endlich *bona fide* zu einem Verhandlungsergebnis kommen, welches sie sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch gegenüber ihrem zunehmend kontroversiell agierenden „Beitrittswerber“ nicht völlig das Gesicht verlieren lässt. Transatlantische Interessen sollten in dieser prekären Situation jedenfalls definitiv in den Hintergrund treten!

„Obama fordert Freihandelszone zwischen den USA und der EU“³⁵ versus „Künftige Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Russland“³⁶

Mit ihrem größten Nachbarn Russland hat die Europäische Union schon vor 20 Jahren, am 24. Juni 1994, in Korfu das „Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits“ abgeschlossen. Dies – laut offizieller Erläuterung – namentlich „eingedenk der Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Russland sowie der den Vertragsparteien gemeinsamen Werte“ sowie „eingedenk der Nützlichkeit des Abkommens bei der Förderung einer schrittweisen Annäherung zwischen Russland und einem größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa und den Nachbarregionen sowie der schrittweisen Integration Russlands in das offene internationale Handelssystem“.³⁷

Als Ziel dieser Partnerschaft wurde u. a. *expressis verbis* stipuliert, „die notwendigen Voraussetzungen für die künftige Errichtung einer Freihandelszone zwischen der Gemeinschaft und Russland, die im wesentlichen den gesamten Handel zwischen ihnen umfasst, sowie für die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und für den Kapitalverkehr zu schaffen“ (Art. 1).

³⁴ Status Report, I. c., 5.

³⁵ <http://www.eu-infozentrum-berlin.de/aktuelles/obama-fordert-freihandelszone-zwischen-den-usa-und-der-eu-2013-barroso-aussert-sich-erfreut> (Zugriff: 4.9.2014).

³⁶ Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, Amtsblatt Nr. L 327 vom 28/11/1997, S.0003 – 0069, Art.1.– Zur Bedeutung dieses für eine *ganzheitliche* Integration Europas so wesentlichen völkerrechtlichen Instruments siehe Kurt EBERT, On the Importance of a New Partnership and Cooperation Agreement Between the European Union and the Russian Federation, in: Analyse und Fortentwicklung im Arbeits-, Sozial- und Zivilrecht, Festschrift für Martin Binder, hg. v. Heinz Barta u. a., Innsbruck 2010, 725–744.

³⁷ Ebd., Einleitung.

Die im Titel VII des Abkommens (Art. 56–83) näher geregelte „Wirtschaftliche Zusammenarbeit“ zwischen der Gemeinschaft und Russland sollte „weitreichend gefördert“ werden, „um zur Ausweitung ihrer Wirtschaft, zur Schaffung eines günstigen internationalen wirtschaftlichen Umfelds und zur Integration zwischen Russland und einem größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa beizutragen“ und „die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zum Nutzen beider Vertragsparteien (zu) stärken und aus(zu)bauen“. (Art. 56 Abs. 1).

Dabei sollte „besondere Aufmerksamkeit ... von den Vertragsparteien den Maßnahmen gewidmet (werden), welche die Zusammenarbeit mit den anderen Nachfolgestaaten der UdSSR fördern können“ (Art. 56 Abs. 5). Zu Letzteren gehört insbesondere auch die *Ukraine*, welche im August 2013 den Beobachterstatus in der von Vladimir Putin geplanten Gründung einer *Eurasischen Union*³⁸ beantragt hatte, jedoch gleichzeitig das Ziel verfolgte, im November 2013 ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union zu unterzeichnen. Damit geriet dieser größte auf ausschließlich europäischem Territorium gelegene Flächenstaat Europas in ein fatales Dilemma und droht sich durch massive Spannungen zwischen einerseits zur EU strebenden Regionen und andererseits zu Russland tendierenden radikalen Separatisten zur Zeit zu einem geradezu an den einstigen Kalten Krieg erinnernden Spielball zwischen „Ost“ und „West“ mit bürgerkriegsartigen Exzessen zu entwickeln. Dass hier die Europäische Union, mutmaßlich mangels fundierten historischen Verständnisses gegenüber dem Ostslawentum und infolge unzureichender politischer Sensibilität gegenüber Russland sowie wegen peinlicher Fehleinschätzung der realpolitischen Gegebenheiten in der Kiewer Staatsführung, einen unionspolitischen faux pas inszenierte, ist zutiefst zu bedauern. Und dass die in dieser Hinsicht noch weniger kulturbewussten und politisch einfühlsamen USA im Osten Europas sogar entschieden „unverantwortlich“ agieren, „wenn US-Vizepräsident Joseph Biden die (ukrainische) Regierung ermutigt, gewaltsam gegen die Aufständischen vorzugehen“ und solcherart die ukrainische Regierung zu ermuntern, „statt des Dialogs die Konfrontation zu wählen“, hat u. a. der Innsbrucker Politologe und Russlandexperte Gerhard Mangott zu Recht getadelt.³⁹

In diesem Zusammenhang muss nochmals mit allem Nachdruck die eingangs des zitierten Abkommens hervorgestrichene „Bedeutung der historischen Bindungen“ zwischen Westeuropa und Russland in Erinnerung gebracht werden, welche im Geiste der fundamentalen integrativen Zielsetzung der „Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Art. 1 Abs. 2 EUV), der „Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ (Art. 3 Abs. 3 EUV) sowie zwecks „Stärkung der Identität und Unabhängigkeit Europas“ (Präambel zum EUV) unbedingten Vorrang vor transatlantischen militärischen und wirtschaftlichen Ambitionen erlangen sollten. Sonst könnte letztlich nämlich das vielfach gepriesene „Friedensprojekt Europa“ gar noch Schiffbruch erleiden.

Ganz im Einklang mit der in diesem Abkommen vorgesehenen, aber dann ins Stocken geratenen „weitreichenden Förderung“ wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen EU und Russland zwecks „Integration zwischen Russland und einem größeren Raum der Zusammenarbeit in Europa“ hat *Vladimir Putin* in einem Gastbeitrag für die Süd-

³⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Eurasische_Wirtschaftsunion (Zugriff: 4.9.2014).

³⁹ Siehe dessen Gastkommentar „Zweierlei Maß“ unter der Überschrift „Krise in der Ukraine“ in der Kronen Zeitung, niederösterreichische Ausgabe vom 27.4.2014, 5.

deutsche Zeitung am 25. November 2010⁴⁰ seine Ideen für eine russisch-europäische Zusammenarbeit plakativ als Plädoyer für eine Wirtschaftsgemeinschaft „von Lissabon bis Wladiwostok“ präsentiert. Bei dieser Darstellung seines bemerkenswerten – in der unionseuropäischen Öffentlichkeit allerdings kaum auf Resonanz stoßenden – „Plan(s) zur Erweiterung der realen Partnerschaft zwischen Russland und der EU“ sah Putin aber durchaus realistisch „die Hauptfrage, die sich nun stellt, ... darin, ob die Europäische Union zur Diskussion und der sachlichen Arbeit an solch einer Agenda bereit wäre“. Wie Putin in diesem Zusammenhang ausdrücklich betonte, „kann die Annäherung zwischen Russland und der EU unmöglich gegen jemanden gerichtet sein und verlangt keinerlei Abschwächung der Beziehungen zu traditionellen Partnern und Verbündeten“, sondern bezwecke im Einzelnen namentlich „die Gestaltung einer harmonischen Wirtschaftsgemeinschaft von Lissabon bis Wladiwostok“, „eine gemeinsame Industriepolitik, welche sich auf die Zusammenballung der Technologie- und Ressourcenpotentiale Russlands und der EU stützen soll“, ferner „die Idee eines gemeinsamen Energiekomplexes in Europa“ sowie „den Ausbau des Studenten-, Professoren- und Dozenten austausches“ und die Unterstützung der „Kontakte zwischen Nachwuchsforschern und -fachleuten“. Dazu erläuterte Putin noch konkret und ganz im Sinne europarechtlicher Proklamationen: „Wir wollen, dass Studenten aus Russland auf die Universitäten in der EU gehen, und wir sind unsererseits bereit, die Tore russischer Universitäten für junge Leute aus den europäischen Ländern breiter zu öffnen. Akademische Mobilität, gegenseitige Studienaufenthalte und andere Austauschformen sind auch deshalb so ungemein wichtig, weil sie bei der Herausbildung einer einheitlichen Technologie- und Unternehmenskultur sehr hilfreich sind.“ Hierbei sei freilich „der bestehende Visumzwang zwischen Russland und der EU der größte Störfaktor“.

Der Professor für Staatspolitik an der Lomonossov-Universität in Moskau und Präsident der Russischen Eisenbahn, *Vladimir Jakunin*, hat in einem von der Süddeutschen Zeitung am 15. Juli 2013 publizierten Artikel Europa vorgehalten, „militärisch und politisch nicht souverän, sondern Junior-Partner der USA“ zu sein, und den USA in diesem Zusammenhang vorgeworfen „zur Instabilität bei(zutragen), indem sie versuchten, alle Projekte russisch-europäischer Partnerschaft zu verhindern“.⁴¹ Dabei hätten sich „die amerikanische Initiative eines europäischen Raketenabwehrsystems, die Unterstützung für die georgische Aggression in Südossetien, die Verhinderung der Initiative Deutschlands, ein Russland-EU-Komitee für Außen- und Sicherheitspolitik zu gründen, als kontraproduktiv erwiesen“.

Wie Jakunin betonte, müssten Russland und Europa sich bewusst werden, „dass ihre strategische Partnerschaft beiden Seiten nutzt“, denn „vereinte man die wirtschaftlichen Ressourcen von Russland und Europa, wäre der Weg frei für einen Riesen von Lissabon bis Wladiwostok, reich an Rohstoffen und mit hochentwickelter Industrie. Russland könnte für Europa notwendige Energieträger liefern und Fertigwaren beziehen; in einer zweiten Phase der Partnerschaft sollte die Zusammenarbeit auch die Luft- und

⁴⁰ <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/2.220/putin-plaedoyer-fuer-wirtschaftsgemeinschaft-von-lissabon-bis-wladiwostok-1.1027908> (Zugriff: 4.9.2014). – Siehe dazu auch den Bericht im Spiegel: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/von-lissabon-bis-wladiwostok-putin-traeumt-vom-gemeinsamen-markt-mit-der-eu-a-731063.html> (Zugriff: 4.9.2014).

⁴¹ <http://wpfdc.org/blog/economics/18804-von-lissabon-bis-wladiwostok> (Zugriff: 4.9.2014).

Weltraumfahrt und die Militärtechnik umfassen.“ In seinen Reflexionen zur „Zukunft des (eurasischen) Doppelkontinents“ war sich Jakunin zwar durchaus des visionären Charakters einer solchen Annäherung zwischen Russland und der EU bewusst, mahnte jedoch abschließend gleichwohl „die Führungen in Russland und Europa ... diesen Weg nicht aus(zu)schließen. Denn es gibt ein umgekehrtes Szenario: Russland könnte sich verstärkt dem Osten zuwenden. Der Bedeutung Europas würde dies schaden.“⁴²

Zu dem von Jakunin zu Recht angesprochenen „Einfluss der amerikanischen Politik“, wie er auch im Titel dieser Abhandlung zum Ausdruck kommt, sei als besonders drastisches Beispiel die an die Regierung in Stockholm gerichtete Aufforderung des US-Botschafters in Schweden, Michael M. Wood, im September 2008 angeführt, den Bau der Nord-Stream-Pipeline vom Erdgasfeld Juschno-Russkoje durch die Ostsee nach Deutschland zu verhindern. Damals hat übrigens die deutsche Regierung sich dazu durchgerungen, bei der US-Botschaft in Berlin gegen diese Einmischung Protest einzulegen, sodass die offizielle Einweihung durch Bundeskanzlerin Angela Merkel und den russischen Präsidenten Dmitri Medwedew am 8. November 2011 stattfinden konnte.⁴³

Wie schon aus der Überschrift zu diesem Kapitel hervorgeht, stößt die seit 1994 vertraglich vorgesehene Errichtung einer Freihandelszone zwischen der EU und Russland und der dadurch zu schaffende „größere Raum der Zusammenarbeit in Europa“, welcher zudem im Geiste des EU-Vertrags zur „Stärkung der Identität und Unabhängigkeit Europas“ beitragen und der noch sehr ausbaubedürftigen „Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ neue Impulse verleihen sollte, auf den entschiedenen Widerstand der Vereinigten Staaten von Amerika, welche darin offensichtlich eine Beeinträchtigung und Gefährdung ihrer wirtschaftlichen und strategischen Interessen jenseits des Atlantiks erblicken.

So verwundert es nicht, wenn das vom transatlantischen Bündnispartner gewünschte Freihandelsabkommen, welches offiziell unter der Bezeichnung *Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)* oder auch *Trans-Atlantic Free Trade Agreement (TAFTA)* derzeit in Verhandlung steht, auch unter dem Namen *Wirtschafts-NATO* in der Diskussion aufscheint. Dieses von etlichen Spitzenvertretern der Europäischen Union begrüßte Projekt könnte freilich noch zu einer Zerreißprobe in der Staatengemeinschaft werden, da es von bedeutenden Komponenten der europäischen Zivilgesellschaft abgelehnt wird. Zu jenen zählen insbesondere die Protagonisten von gesetzlichem Lebensmittelschutz, Gesundheits- und Umweltstandards, die Gegner von geheimen Schiedsgerichtsverfahren (*Investor-State Dispute Settlement = ISDS*), die Vertreter von Arbeitnehmerrechten und allgemeinen Sozialstandards sowie generell jene demokratiebewusste European Citizenry, welche die mangelnde Transparenz der bis dato geführten Verhandlungen massiv kritisiert. Dazu gesellt sich noch der angesichts vieler konsumptiver Exzesse in den USA und in der EU nur allzu verständliche Vorwurf eines „transatlantischen Konsumwahns“⁴⁴ sowie nicht zuletzt der von EU-Justizkommissarin Viviane Reding im Zuge der Überwachungs- und Spionageaffäre der NSA im Jahre 2013 vorgebrachte

⁴² Tatsächlich hat Präsident Putin bei seinem zweitägigen Staatsbesuch in China im Mai 2014 „rekordverdächtige 43 Abkommen unterzeichnet“, wobei umfangreiche Erdgaslieferungen bereits eine Umorientierung der Gasexporte von Europa nach China vermuten lassen. Siehe z. B. Tiroler Tageszeitung vom 21.5.2014, 12.

⁴³ Siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Nord_Stream sowie <http://www.tagesspiegel.de/politik/usa-wollen-ostseepipeline-verhindern/1323488.html> (Zugriff: 4.9.2014). In: Der Tagesspiegel vom 13.9.2008.

⁴⁴ Siehe Nicola LIEBERT in der Tageszeitung vom 14.2.2013.

prinzipielle Einwand, man könne „nicht über einen großen transatlantischen Markt verhandeln, wenn der leiseste Verdacht besteht, dass unsere Partner die Büros unserer Verhandlungsführer ausspionieren“.⁴⁵

Als Detail sei hier noch am Rande vermerkt, dass Barack Obama gleichsam im Wettlauf mit Russland um die Versorgung der Europäischen Union mit Energie Letzterer kürzlich dezidiert die Belieferung mit amerikanischem Flüssiggas in Aussicht gestellt hat, obwohl in vielen Ländern der EU kein Hydraulic Fracturing (Fracking) betrieben und auch kein durch Fracking gewonnenes Erdgas eingeführt werden darf. Umweltgefährdungen – man erinnere sich etwa bloß an die Katastrophe vor Alaska mit dem Öltanker Exxon Valdez im März 1989⁴⁶ – und zusätzliche Pollutionen von Luft und Wasser durch permanente Hochseetransporte über Tausende Kilometer im Nordatlantik spielen in diesem politischen und wirtschaftlichen Machtkalkül offenbar keine Rolle!

So bleibt nur zu hoffen, dass noch nicht das letzte Wort gesprochen wurde, wenn „Obama und EU-Kommissionspräsident Barroso sich am 13. Februar 2013 in einer gemeinsamen Erklärung für eine Freihandelszone ihrer beiden Wirtschaftsblöcke aussprachen“.⁴⁷ Zusätzliche Brisanz könnte dieses Projekt übrigens auch noch vonseiten der wirtschaftlich aufstrebenden Türkei gewinnen, welche im geplanten TTIP eine echte Bedrohung und einen Affront erblickt.⁴⁸

Die NATO-Osterweiterung als „provozierender Faktor“ für Russland

Die von der EU und Russland im „Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit ...“ von 1994 gleich an allererster Stelle hervorgehobene „Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Russland“ spielt in den wesentlich von den USA mitbestimmten strategischen Plänen der NATO faktisch keine Rolle. Für die USA ist ihre Präponderanz in dem gegen die kommunistische Bedrohung nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Sowjetunion und die von ihr angeführten Ostblockstaaten errichteten militärischen Bündnis längst zum Vehikel geworden, um ihren Einfluss in Europa – und auch darüber hinausgehend – politisch, militärisch und wirtschaftlich auszubauen und so nach dem Ende der Sowjetunion, des Warschauer Paktes und der damit einhergegangenen „gewaltigen strategischen Potenziale zweier Supermächte“ nunmehr nach den Worten Putins ein „monopolares Modell“⁴⁹ zu verfestigen.

⁴⁵ Siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.6.2013.

⁴⁶ Siehe dazu die erschreckende „Liste bedeutender Ölunfälle“ in Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_bedeutender_%C3%96lunf%C3%A4lle (Zugriff: 4.9.2014).

⁴⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Transatlantisches_Freihandelsabkommen (Zugriff: 4.9.2014).

⁴⁸ <http://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de/2014/03/26/freihandel-tuerkei-kaempft-gegen-die-allianz-der-eu-mit-den-usa> (Zugriff: 4.9.2014). Deutsche Wirtschafts Nachrichten, 26.3.14.

⁴⁹ Dazu führte Putin wörtlich aus: „Aber was ist eigentlich eine monopolare Welt? Wie man diesen Termin auch schmückt, am Ende bedeutet er praktisch nur eines: es gibt ein Zentrum der Macht, ein Zentrum der Stärke, ein Entscheidungs-Zentrum. Es ist die Welt eines einzigen Hausherrn, eines Souveräns. Und das ist am Ende nicht nur tödlich für alle, die sich innerhalb dieses Systems befinden, sondern auch für den Souverän selbst, weil es ihn von innen zerstört. Das hat natürlich nichts mit

Auf der 43. Münchner „Sicherheitskonferenz“ im Februar 2007 hat Putin darüber Klage geführt, „dass die NATO ihre Stoßkräfte immer dichter an unsere Staatsgrenzen heranbringt“, obwohl NATO-Generalsekretär Wörner am 17. Mai 1990 in Brüssel erklärt habe, „die NATO-Streitkräfte nicht hinter den Grenzen der BRD zu stationieren“ und damit „der Sowjetunion feste Sicherheitsgarantien“ zu bieten. Putin erinnerte weiters daran, dass „die Steine und Betonblocks der Berliner Mauer ... schon längst zu Souvenirs geworden“ seien, man jedoch „nicht vergessen darf, dass ihr Fall auch möglich wurde dank der historischen Wahl, auch unseres Volkes, des Volkes Russlands, einer Wahl zugunsten der Demokratie und Freiheit, der Offenheit und echten Partnerschaft mit allen Mitgliedern der großen europäischen Familie.“⁵⁰ – Damit hat der aus St. Petersburg, einem der großen Kulturzentren Europas, stammende russische Präsident neuerlich jene zukunftsweisende Vision anklingen lassen, welche schon zuvor Michail S. Gorbatschow in der Perspektive vom „gemeinsamen Haus Europa“ zum Ausdruck gebracht hatte.

Putin äußerte in jener Rede unmissverständlich seine Überzeugung, „dass der einzige Mechanismus zur Entscheidung über die Anwendung von Gewalt als letzte Maßnahme nur die UN-Charta sein darf“ und „man ... die UNO nicht durch die NATO oder die EU ersetzen“ dürfe. Zu Putins vorgetragenen Gravamina zählten natürlich „auch Pläne zum Aufbau von Elementen eines Raketenabwehrsystems in Europa“, welche ihn zur rhetorischen Frage veranlassten: „Wer braucht eine neue Runde eines in diesem Falle unausweichlichen Wetttrüstens? Ich zweifle zutiefst daran, dass es die Europäer selbst sind.“

Was schließlich Russlands „Rolle in den Angelegenheiten der Welt“ betrifft, erklärte Putin zum Abschluss seiner – anscheinend vom „Westen“ nicht in ihrer grundlegenden und nachhaltigen Bedeutung richtig erfassten – Grundsatzrede noch: „Russland ist ein Land mit einer mehr als tausendjährigen Geschichte und fast immer hatte es das Privileg, eine unabhängige Außenpolitik führen zu können. Wir werden an dieser Tradition auch heute nichts ändern. Dabei sehen wir sehr genau, wie sich die Welt verändert hat, schätzen realistisch unsere eigenen Möglichkeiten und unser Potenzial ein. Und natürlich möchten wir gerne mit verantwortungsvollen und ebenfalls selbständigen Partnern zusammenarbeiten am Aufbau einer gerechten und demokratischen Welt, in der Sicherheit und Aufblühen nicht nur für Auserwählte, sondern für alle gewährleistet ist.“

Zu der für Europas kulturell-spirituelle Integration nicht immer förderlichen Rolle der NATO muss nochmals an deren umstrittenen Plan eines Raketenabwehrsystems in Polen und Tschechien erinnert werden, welcher nach US-Angaben vor möglichen Raketenangriffen von Staaten wie dem Iran und Nordkorea schützen sollte, von Präsi-

Demokratie gemein. Weil Demokratie bekanntermaßen die Herrschaft der Mehrheit bedeutet, unter Berücksichtigung der Interessen und Meinungen der Minderheit.

Nebenbei gesagt, lehrt man uns – Russland – ständig Demokratie. Nur die, die uns lehren, haben selbst, aus irgendeinem Grund, keine rechte Lust zu lernen.

Ich denke, dass für die heutige Welt das monopolare Modell nicht nur ungeeignet, sondern überhaupt unmöglich ist. Nicht nur, weil für eine Einzel-Führerschaft ... gerade in der heutigen Welt weder die militärpolitischen noch die ökonomischen Ressourcen ausreichen. Aber was noch wichtiger ist – das Modell selbst erweist sich als nicht praktikabel, weil es selbst keine Basis hat und nicht die sittlich-moralische Basis der modernen Zivilisation sein kann.“ – Siehe Putins Rede in der folgenden Anm.

⁵⁰ Münchner „Sicherheitskonferenz“: Putins Rede (deutsche Übersetzung), <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Sicherheitskonferenz/2007-putin-dt.html> (Zugriff: 4.9.2014).

dent Medvedev hingegen als „Aufrüstung gegen Russland“ interpretiert wurde.⁵¹ Hierbei darf nicht übersehen werden, dass in der Kommandostruktur der NATO der *Supreme Allied Commander Europe (SACEUR)*, welcher immer ein US-amerikanischer General oder Admiral ist, den operativen Oberbefehl innehat.

Die Europäer sollten sich im Geiste der bereits mehrfach zitierten „Bedeutung der historischen Bindungen zwischen der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Russland“ nicht zuletzt an die amerikanische *Monroe-Doktrin* von 1823 erinnern, mit welcher die Amerikaner vor dem Hintergrund der 1814 gegründeten „Heiligen Allianz“ zwischen den christlichen Monarchen in Österreich, Preußen und Russland gegenüber jeglicher potentieller europäischer Einflussnahme in der westlich-transatlantischen Hemisphäre gleichsam eine „red line“ gezogen haben, welche noch nahezu 140 Jahre später in der Kuba-Krise in dramatischer Weise virulent geworden ist. Die Amerikaner befinden sich geographisch betrachtet in der einzigartigen Lage, von allen anderen Kontinenten durch zwei Ozeane getrennt zu sein und folglich über eine singuläre defensiv-strategische Position zu verfügen. Man müsste sie daher von europäischer Seite aus umso leichter davon überzeugen können, dass auch Russland als historisch gesehen wesentlich ältere Großmacht und auf vielen Gebieten herausragende europäische Kulturnation – ungeachtet seines fatalen totalitären Systems zwischen der Oktoberrevolution von 1917 und dem Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 – vom „Westen“ ein Verhalten verlangen darf, welches seinem eigenen deklarierten Sicherheitsbedürfnis entspricht und mit dem auf Europas Boden⁵² formulierten „kategorischen Imperativ“ in Einklang zu bringen ist.

Der Fall Edward Snowden als Prüfstein für die „gemeinsamen Werte“ der EU und ihre „Identität und Unabhängigkeit“

Die Europäische Union hat es – ungeachtet aller einschlägigen globalen, europäischen und innerstaatlich-verfassungsrechtlichen Verankerungen – zusätzlich als „notwendig“ erachtet, „den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden“. Gemäß Art. 8 dieser mit den beiden Basisverträgen der EU „rechtlich gleichrangigen“ Grundrechte-Charta hat „jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“, welche „nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden“ dürfen.

Dieses vermeintliche normative Bollwerk zum Schutze gegen Bürgerrechtsverletzungen im Bereich von Daten und Privatsphäre jedes Individuums erfuhr durch die Enthüllungen des ehemaligen technischen Mitarbeiters des US-amerikanischen Geheimdienstes NSA (*National Security Agency*), Edward Snowden, im Juni 2013 eine Erschütterung globalen Ausmaßes.⁵³ Nachdem der damalige Chef des Bundeskanzleramtes in Berlin, Ronald Pofalla, am 12. August 2013 die bereits hohe Wellen schlagende „NSA-Affäre“ als für die deutsche Bundesregierung beendet erklären wollte, bereiteten neue

⁵¹ Siehe etwa <http://de.wikipedia.org/wiki/NATO>, 32 S., hier 13 (Zugriff: 4.9.2014).

⁵² Immanuel Kant (1724–1804) lebte, studierte und lehrte bekanntlich in Königsberg (Ostpreußen), heute Kaliningrad, Russland.

⁵³ Siehe zum Folgenden den unter Anm. 55 angeführten Artikel „Globale Überwachungs- und Spionageaffäre“.

Hinweise auf Lauschangriffe selbst gegen ein Handy der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel, auf Überwachungen des Botschaftsgebäudes der Europäischen Union in Washington, D.C., der EU-Vertretung bei der UNO in New York sowie des Justus-Lipsius-Gebäudes des Rates der EU in Brüssel den nach wie vor auf ein konfliktfreies, „freundschaftliches“ Verhältnis mit den USA gerichteten Bemühungen der deutschen Bundesregierung einen gravierenden Dämpfer.

Schließlich eskalierte dieser bis jetzt beispiellose Überwachungs- und Spionagefall unter führender US-amerikanischer Beteiligung noch in der Weise, dass der bolivianische Staatspräsident Evo Morales bei seinem Heimflug aus Moskau am 2. Juli 2013 in Wien zur Landung gezwungen wurde, da wegen des Verdachts, dass Edward Snowden an Bord sein könnte, die EU-Mitgliedstaaten Frankreich, Italien, Spanien und Portugal der Präsidentenmaschine die Überfluggenehmigung verweigert hatten. Laut Mitteilung von Morales hätten die USA 17 Minuten vor der Landung in Wien bei der österreichischen Bundesregierung einen Antrag auf Auslieferung Snowdens gestellt.

Dass einem solchen Antrag stattzugeben gewesen wäre, muss indes ernsthaft bezweifelt werden, da alle völkerrechtlichen Verträge laut Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 ausschließlich „nach Treu und Glauben“ (*in good faith, bona fide*) zu erfüllen sind, und folglich wohl kein Staat sich bei seinem Auslieferungsbegehren auf eigenes Fehlverhalten gegenüber dem solcherart als Opfer erscheinenden Adressaten berufen sollte.⁵⁴ Ein Fehlverhalten der Amerikaner ist jedoch im konkreten Fall keineswegs in Abrede zu stellen, wenn selbst der frühere demokratische US-Präsident Jimmy Carter seinem Heimatland gegenüber u. a. kritisch anmerkte, „Amerika hat derzeit keine funktionierende Demokratie“, „die Invasion der Privatsphäre ist zu weit gegangen“, die Enthüllungen von Snowden seien „wahrscheinlich nützlich, da sie die Öffentlichkeit informieren“, und der ehemalige republikanische Senator von New Hampshire, Gordon J. Humphrey, die aufgedeckten Spähprogramme als „massive Verletzung der amerikanischen Verfassung“ verurteilt.⁵⁵

Die allfällige Stattgebung eines solchen US-Auslieferungsbegehrens durch einen Mitgliedstaat des Europarats müsste zudem noch für Snowden die Möglichkeit einer Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK eröffnen, für welche mutatis mutandis präventiv ins Auge zu fassende Gründe wie einst im spektakulären *Case of Soering v. The United Kingdom*⁵⁶ entscheidungsrelevant werden könnten.

Der Deutsche Bundestag hat dieser namentlich auch das deutsch-amerikanische Beziehungsverhältnis gravierend belastenden Entwicklung schließlich Rechnung getragen und auf Antrag aller Parlamentsfraktionen am 20. März 2014 einen achtköpfigen Untersuchungsausschuss zur NSA-Affäre eingesetzt. Dort ist nach dem überraschenden Rücktritt von Clemens Binninger nach bloß sechstägiger Amtszeit als Vorsitzender der Abgeordnete Prof. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) zu seinem Nachfolger bestimmt worden.⁵⁷ Aufgabe dieses parlamentarischen Gremiums wird es nun sein, nebst vielen

⁵⁴ Schon im klassischen römischen Recht, welches sich vielfach in naturrechtlichen Grundsätzen wiederfindet, galt die Maxime: „turpitudinem suam allegans nemo audiatur“ (niemand soll gehört werden, wenn er sich auf eigenes schimpfliches Verhalten beruft).

⁵⁵ Siehe dazu etwa den 64 Seiten umfassenden Artikel „Globale Überwachungs- und Spionageaffäre“ in Wikipedia, hier 19 f.

⁵⁶ Application no. 14038/88, Urteil vom 07/07/1989.

⁵⁷ <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/ua/1untersuchungsausschuss/> (Zugriff: 4.9.2014).

anderen Fragen „für den Zeitraum seit Jahresbeginn 2001 (zu) klären, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten ‚Five Eyes‘ (der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands) eine Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (einschließlich Inhalts-, Bestands- und Verkehrsdaten), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge (einschließlich Internetnutzung und angelegter Adressverzeichnisse) von, nach und in Deutschland auf Vorrat oder eine Nutzung solcher durch öffentliche Unternehmen der genannten Staaten oder private Dritte erfasster Daten erfolgte beziehungsweise erfolgt und inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik von derartigen Praktiken Kenntnis hatten, daran beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls Nutzen daraus zogen.“

Unter den in drei Abschnitte gegliederten insgesamt 31 Prüfungsbereichen werden auch speziell „Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen richten“ (P. 10), angeführt und Aufklärung darüber verlangt, ob „US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampfdrohneinsätze durchgeführt oder veranlasst haben“ (P. 14), und „inwiefern ... die Bundesregierung sowie die ihr nachgeordneten Dienststellen US-amerikanischen Sicherheitsbehörden ermöglicht (haben), an Befragungen von Asylbewerbern teilzunehmen oder solche Befragungen eigenständig durchzuführen“ (P. 15).⁵⁸

Dass solche Fragen für die deutsche Bundesregierung und ihr Verhältnis namentlich zu den USA zum Teil enormen Zündstoff beinhalten und daher bei Letzteren eine defensive Reaktion auslösen würden, wurde schon im Bericht der Bundesregierung, welcher dem NSA-Untersuchungsausschuss just während Merkels Besuch in Washington Anfang Mai 2014 zugeht, evident: Darin wurde eine Zeugenvernehmung von Edward Snowden in Deutschland aus politischen und rechtlichen Gründen abgelehnt und überdies noch die Warnung deponiert, „dass sich der Ausschuss mit einer Befragung Snowdens nach US-Recht strafbar machen könnte“.⁵⁹ Ungeachtet dieser – aus europäischer Sicht – das Axiom der „rule of law“ geradezu brüskierenden Versuche der Verhinderung eines „fair trial“ zwecks Aufklärung höchst kriminalverdächtiger Tatbestände hat der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen, Edward Snowden als Zeugen zu vernehmen.

Man wird den weiteren Fortgang dieser gravierenden Causa mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgen und daran die unabdingbare Forderung knüpfen müssen, dass sie nicht als „Europas Schande“⁶⁰ in die Annalen eingehen darf, sondern zu einer bereits überfälligen Rückbesinnung auf eine *glaubwürdig* wertebewusste, den Menschenrechten und dem Legalitätsprinzip verpflichtete sowie tatsächlich *unabhängige* Staatengemeinschaft auf Europas Boden führen möge. In diesem Sinne seien aus dem eben zitierten Gast-

⁵⁸ Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/843, 18.3.2014.

⁵⁹ Siehe etwa die Tiroler Tageszeitung vom 3.5.2014, 11. – Darin wird auch noch die Reaktion des grünen Abgeordneten Hans-Christian Ströbele mit den Worten zitiert: „Das Ganze ist ein Stück aus dem Töllhaus.“

⁶⁰ Unter dieser Überschrift veröffentlichte die Tiroler Tageszeitung vom 12.8.2013 einen Artikel von Dr. Franz KLUG, Gründungsmitglied der österreichischen Grünen.

kommentar in einer westösterreichischen Zeitung noch folgende kritische Überlegungen festgehalten: „Dass Europa, mit seiner langen Tradition des Asyls für politisch Verfolgte heute einen Kotau vor der USA macht und Snowden das politische Asyl verweigert, schmerzt und ist unverständlich. Wenn Snowden aufgedeckt hätte, dass Russland oder China ein weltweites Abhörprogramm betreiben, dann hätte er schon längst in den USA oder in einem europäischen Staat Asyl bekommen. Da er jedoch aufgedeckt hat, dass die größte Militär- und Spionagemacht der Welt, die USA, dieses Programm betreiben und neben den alten Feinden auch gleich alle Freunde mit ausspähen, ist er für die USA ein böser Spion, dem natürlich weltweit kein politisches Asyl gegeben werden darf.“

Dass die offensichtliche Appeasement-Politik, wie sie namentlich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika praktiziert,⁶¹ von transatlantischer Seite bloß als Schwäche gewertet wird, hat auch der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier bei seinem Treffen mit Secretary of State John Kerry Ende Februar 2014 erfahren müssen. Damals wurde ihm nämlich bereits eröffnet, dass die USA nicht daran denken, mit der deutschen Regierung ein No-Spy-Abkommen zu verhandeln oder ihr zuzusichern, in Hinkunft keine Regierungsmitglieder und politischen Amtsträger mehr abzuhören.⁶²

Eine Politik „gemeinsamer Werte“ als transatlantisches Postulat gegenüber gleichwertigen Bündnispartnern und Freunden

Nachdem in diesem Essay mehrfach Forderungen der transatlantischen Seite gegenüber ihren europäischen Verbündeten aufs Tapet kamen, sollen nunmehr zumindest einige aus europäischer Perspektive als besonders akut einzustufende Desiderata in umgekehrter Richtung in Vorschlag gebracht werden, welche vornehmlich „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischem Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben“, schöpfen.⁶³

Die hier vorangestellten *Menschenrechte* gehen von der Unantastbarkeit der „Würde des Menschen“ (Art. 1) aus und garantieren in der Europäischen Union ausnahmslos das „Recht auf Leben“, demzufolge „niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden darf“ (Art. 2). Dagegen halten in den USA die meisten Bundesstaaten nach wie vor an der Todesstrafe fest, wobei erst kürzlich die grausamen Umstände der Hinrichtung des zum Tode verurteilten Clayton Lockett am 29. April 2014 – er starb wegen mangelnder Wirksamkeit der Todesspritze erst nach 43-minütigem Todeskampf an einem Herzinfarkt – in die Schlagzeilen der Weltpresse gelangten.⁶⁴

⁶¹ Nach Redaktionsschluss für diesen Festschriftbeitrag hat sich die deutsche Bundesregierung infolge anhaltend eskalierender Aufdeckungen bezüglich Aktivitäten von US-Geheimdiensten in Deutschland vorerst einmal durchgerungen, einen hochrangigen US-Geheimdienstagenten auszuweisen. Vgl. dazu etwa *Tiroler Tageszeitung* vom 11.7.2014, 13.

⁶² L.c. (wie Anm. 55) 31.

⁶³ Präambel des Vertrags über die Europäische Union, I. c.

⁶⁴ Siehe etwa den Artikel „Henker experimentieren mit dem Tod. Neuerlich ist in den USA ein Verurteilter qualvoll und langsam von staatlicher Hand getötet worden. Von der Grausamkeit des Weltpolizisten“, in: *Tiroler Tageszeitung* vom 1.5.2014, 6.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich schon vor 25 Jahren der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im *Fall Soering* eingehend mit der menschenrechtlichen Problematik der Vollzugspraxis bei Todesurteilen in den USA auseinandergesetzt und dabei *einstimmig* befunden hat, dass eine Auslieferung Soerings an die Vereinigten Staaten von Amerika nicht schon wegen der Todesstrafe als solcher, sondern wegen der unverhältnismäßig langen im Todestrakt zu gewärtigenden Zeitspanne und der damit verbundenen psychischen Qualen (*death row phenomenon*) als Verletzung des Art. 3 der EMRK zu qualifizieren wäre.⁶⁵

Schließlich darf hier auch nicht das menschenrechtliche Skandalon des Gefangenenlagers der *Guantánamo Bay Naval Base* auf Kuba unerwähnt bleiben, wo im Laufe vieler Jahre zeitweise bis zu 1000 Personen völkerrechtswidrig festgehalten und vielfach auch noch gefoltert wurden. Die diesbezüglichen Berichte weisen in vielen Fällen auf eine geradezu barbarische Grausamkeit in der Behandlung von als terrorverdächtig eingestuften Gefangenen hin, welchen sowohl der Status als Kriegsgefangene als auch ein faires Gerichtsverfahren unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes jahrelang verweigert wurde. In diesem Zusammenhang forderte das Europäische Parlament schon Anfang 2005 die sofortige Schließung Guantánamos, wobei die Abgeordnete Angelika Beer noch ergänzend erklärte, dass „alle Foltterwürfe gegen US-Truppen in Afghanistan ... bedingungslos aufgeklärt“ und „Verantwortliche vor Gericht gebracht werden“ müssen.⁶⁶

Für solche Verbrechen, „welche die internationale Gemeinschaft als Ganze“ berühren, wurde durch das sogenannte Rom-Statut der Internationale Strafgerichtshof (*Cour pénale internationale, CPI; International Criminal Court, ICC*) mit Sitz in Den Haag geschaffen, welcher seine Tätigkeit am 1. Juli 2002 aufnahm. Während jedoch sämtliche 28 EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Rom-Statuts geworden sind, haben die USA ihre Unterzeichnung im Jahre 2002 zurückgezogen und erweisen sich seitdem als hartnäckige Gegner dieses Tribunals.⁶⁷ In diesem Zusammenhang hat kürzlich der US-amerikanische Rechtsprofessor *Gerald S. Reamey* unter Bezugnahme auf die Nürnberger Prozesse von 1946 und ihren Protagonisten, Supreme Court Justice Robert Jackson, in treffender Weise „America’s European Legal Legacy“ beschworen und an die sogenannten „Nuremberg Principles“ erinnert, denen zufolge „no nation could truly be an island unto itself“. Durch den vom US-Kongress im Jahre 2006 beschlossenen und von Präsident George W. Bush unterzeichneten *Military Commission Act* wurde jedoch – wie Reamey kritisch festhält – das „ironische“ Faktum geschaffen, dass „more than sixty years after this great contribution to peace, security, and humanity, we Americans find ourselves moving outside our own creation – outside the circle of nations who subscribe to, and submit to, an international rule of law“.⁶⁸

Da die Europäische Union „den Schutz der Grundrechte“ laut authentischer Erklärung durch deren Verankerung in einer speziellen Charta zu stärken und „sichtbarer“

⁶⁵ Siehe insbes. die Punkte 105, 111, 128 des Urteils, l. c. (wie Anm. 56).

⁶⁶ Siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Gefangenenlager_der_Guantanamo_Bay_Naval_Base, 14 S., hier 12 (Zugriff: 4.9.2014).

⁶⁷ Siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof (Zugriff: 4.9.2014).

⁶⁸ Vgl. Gerald S. REAMEY, America’s European Legal Legacy, in: Johann Egger, Georg Kabbe (Hg.), Aspekte der Rechtsgeschichte und der Gesellschaftspolitik in Tirol, Österreich und weltweit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Kurt Ebert, Veliko Tàrnovo 2013, 126–128, hier 127.

zu machen bestrebt ist, muss ihre – augenscheinlich durch vorwiegend transatlantische, NATO-strategische Rücksichtnahmen bedingte – Inkonsequenz in der Grundhaltung gegenüber einem der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen des 20. Jahrhunderts, dem *Genozid an den Armeniern* vor nahezu 100 Jahren, sehr befremden. Bekanntlich hat die Türkei diesen Völkermord trotz zahlreicher Appelle des Europäischen Parlaments schon seit dem Jahre 1987 bis heute nicht anerkannt, und Letzteres hat – offensichtlich bereits gegenüber der eigenen Initiative de facto zu resignieren beginnend – im Jahre 2006 in nur noch wenig überzeugender Weise zu verstehen gegeben, dass „although recognition of the Armenian genocide as such is formally not one of the Copenhagen criteria, it is indispensable for a country on the road to membership to come to terms with and recognise its past“.⁶⁹ Zur Abrundung dieses für das Wertebewusstsein in der transatlantischen Bündnisgemeinschaft höchst widersprüchlichen Bildes bezüglich der Aufarbeitung eines der schrecklichsten Massenverbrechen der Menschheitsgeschichte muss schließlich noch konkret an die Resolution des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 1987 erinnert werden, welche die Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaften aufgefordert hatte, „to dedicate a day to the memory of the genocide and crimes against humanity perpetrated in the twentieth century, specifically against the Armenians and Jews“. Dieser Appell stieß jedoch hinsichtlich der Armenier auf entschiedenen Widerstand vonseiten der britischen Regierung und des US-Kongresses⁷⁰, sodass der deprimierende Eindruck entstehen muss, dass die Axiome der *Universalität* und *Unteilbarkeit* der Menschenrechte, wie sie in aller Klarheit auf der UNO-Weltkonferenz der Menschenrechte in Wien 1993 proklamiert wurden, anscheinend in concreto nur Nachrang gegenüber opportunistischen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Kalkülen beanspruchen dürfen. In dieser Konstellation springt übrigens die Kongruenz mit den beiden Aggressoren im Irakkrieg von 2003 in die Augen!⁷¹

Zu der von europäischer Seite aus prinzipiell zu missbilligenden nichtkooperativen Haltung der USA auf dem Gebiete der Menschenrechtspolitik hat übrigens kein Geringerer als *Thomas Buergenthal*, u. a. Professor an der renommierten George Washington Universität und langjähriger Richter an verschiedenen internationalen Gerichten – zuletzt am Internationalen Gerichtshof in Den Haag –, schon vor 25 Jahren prononciert Stellung bezogen. Buergenthal räumte in diesem Zusammenhang zwar ein, dass „die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten nur sehr wenige Menschenrechtsschutzverträge ratifiziert haben, ... keinerlei negativen Einfluß auf den innerstaatlichen Schutz der Menschenrechte (hat)“, hielt aber seiner Wahlheimat gleichwohl die überaus harsche Kritik entgegen: „Innerstaatliche Fortschritte rechtfertigen jedoch nicht die negative Haltung der Vereinigten Staaten bezüglich der Ratifizierung von Menschenrechtsschutzverträgen. Durch dieses Verhalten haben die USA sich bewusst aus einer der heute wohl bedeutendsten Entwicklungen ausgeschlossen, eine Entwicklung, in der das dringende Verlangen der Menschen nach einer humaneren Welt deutlich zutage tritt. Diese Haltung schadet der Entwicklung und ist zudem Zeichen der beschämenden Arroganz

⁶⁹ Resolution vom 27. Sept. 2006. Siehe EBERT, Turkey as a Candidate Country of EU-Enlargement, I. c. (wie Anm. 30) 168.

⁷⁰ Ebd. 168 f.

⁷¹ Vgl. dazu EBERT, Plädoyer für eine wertebewusste *europäische* EU, I. c. (wie Anm. 6) 136 ff.

einer der großen Demokratien, die den Rest der Welt wissen lässt, man habe nichts zu gewinnen von, und nichts beizutragen zu dem durch diese Verträge etablierten System. Auch lässt sich schwer leugnen, dass der unangenehme Eindruck von Heuchelei entsteht, wenn die USA innerstaatliche Gesetze erlassen, um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards in anderen Staaten zu sichern, wenn sie selbst nicht bereit sind, die Verträge zu ratifizieren, deren Durchsetzung die o. g. Gesetzgebung gerade sichern soll. Darüber hinaus geben die USA ein denkbar schlechtes Beispiel durch die zahlreichen Vorbehalte und Erklärungen, die an eine eventuelle Ratifizierung geknüpft werden. Es ist durchaus verständlich, wenn Vorbehalte angebracht werden, die verfassungsrechtlich geboten sind. Ganz anders steht es jedoch, wenn Vorbehalte angebracht werden, die sicherstellen sollen, dass der betreffende Vertrag im innerstaatlichen Recht keinerlei Wirkung entfaltet. Genau dies ist nämlich der Effekt der Bundesstaatsklauseln und der Erklärungen, die einen Vertrag als ‚non self-executing‘ einstufen.⁷²

Ein weiteres Grundanliegen der Europäischen Union betrifft den durch die globale Erderwärmung höchst vordringlich gewordenen *Klimaschutz*. Schon im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung statt, wo u. a. die Klimarahmenkonvention (*UNFCCC*) vereinbart wurde. Das darauf aufbauende *Kyoto-Protokoll* von 1997, in welchem erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen als Hauptursache der globalen Erwärmung festgelegt wurden, ist bis Anfang Dezember 2011 bereits von 191 Staaten und der EU ratifiziert worden. Die USA sind diesem Protokoll nie beigetreten und laut Klimaschutz-Index 2014 hinter China der zweitgrößte CO₂-Emittent der Welt. Auch wenn die EU ihre Führungsrolle in diesen für das weitere Schicksal unseres Planeten so maßgeblichen Bemühungen nicht mehr wahrnehmen kann, wird sie im Sinne ihrer diesbezüglichen verfassungsmäßigen Vorgaben (Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 37 Grundrechte-Charta, Art. 191 Abs. 1 AEUV) in besonderer Weise darum bemüht sein müssen, ihren selbst auferlegten Verpflichtungen getreu zu bleiben und vor allem auch ihre transatlantischen Verbündeten in das Boot gemeinsamer globaler Verantwortung zu holen.

Als bisher sicherlich schwerstwiegendes völkerrechtliches Versagen muss der Europäischen Union ihre gegenüber der Administration Bush jun. mangelnde Geschlossenheit in der Ablehnung und Verurteilung des *Irakkriegs* im Jahre 2003 vorgehalten werden. Sie verstieß damit – zumindest vonseiten der Nichtgegner dieser gewaltsamen Invasion – in eklatanter Weise nicht nur gegen das der Gründung der UNO zugrundeliegende Axiom, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“⁷³, indem sie ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates einen Angriffskrieg der Vereinigten Staaten und des EU-Mitgliedstaates Vereinigtes Königreich im Rahmen einer sogenannten „Koalition der Willigen“ de facto widerstandslos zuließ, sondern auch gegen ihre eigene im EU-Vertrag verankerte Verpflichtung „zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 3 Abs. 5 EUV). Vor diesem beschämenden Hintergrund kann die Gemeinschaft heute nicht überzeugende Glaubwürdigkeit für sich beanspruchen, wenn sie gemeinsam mit den USA den gleichfalls völkerrechtswidrigen Anschluss

⁷² Thomas BUERGENTHAL, Entwicklungen in der Menschenrechtspolitik der USA, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 16 (1989) 149 ff., hier 157.

⁷³ An die Spitze gestellte Erklärung der Charta der UNO vom 26. Juni 1945.

der Krim an die Russländische Föderation unisono verurteilt und sich den vom transatlantischen Bündnispartner geforderten Sanktionen gegen das Regime Putin willfährig anschließt.

Zu der eben angesprochenen „Geißel des Krieges“ zählen in nicht minder zu ächsender Weise die sogenannten Antipersonenminen, welche durch die Ottawa-Konvention von 1997 (*Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction*) hinsichtlich Einsatz, Lagerung, Produktion und Weitergabe verboten wurden, wobei die Vernichtung von Lagerbeständen ebenso vorgeschrieben wurde wie die Räumung minenverseuchter Gebiete innerhalb von 10 Jahren und die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Minenopferhilfe. Dass die für das internationale Bewusstsein hinsichtlich der fatalen Gefahren von Landminen entscheidend tätige *International Campaign to Ban Landmines (ICBL)* im Oktober 1997 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde und alle Mitgliedstaaten der EU diese Konvention ratifiziert haben, sei hier ebenso hervorgehoben wie die Tatsache, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sich unter der unrühmlichen Minderzahl jener Staaten befinden, welche dem Abkommen nicht beigetreten sind. Auch hier sollte die Europäische Union im Geiste ihrer hehren positivierten Zielsetzungen mit allem Nachdruck in Erscheinung treten und einmal die Rolle eines „gendarme du monde“ für sich selbst in Anspruch nehmen.

P.S. ad „flagrum belli“: Nach Redaktionsschluss für diese Abhandlung wurde die Weltöffentlichkeit neuerlich zum Zeugen grauenvollen und sinnlosen Bombardements und Sterbens zahlloser unschuldiger, vielfach unter menschenunwürdigen Bedingungen lebender Palästinenser in dem seit 1967 von Israel besetzten und seit der Schließung israelischer Siedlungen im Jahre 2005 unter indirekter Kontrolle Israels stehenden, wie ein Gefängnis hermetisch abgeriegelten *Gazastreifen*.⁷⁴ Diesem seit den epochalen „Nürnberger Prinzipien“ von 1946 völkerrechtlich als „crime against humanity“ zu klassifizierenden „kollateralen“ Töten von bereits über zweitausend wehrlosen Menschen, einschließlich Frauen und Kindern, mit vielen Tausenden Verletzten, gegenüber erörtert die – sonst vielfach moralisierend gegen Diskriminierungen aller Art auftretende – „Wertegemeinschaft“ des „Friedensprojekts Europa“ keinerlei Androhung von politischen *Sanktionen*, da solche seitens der verbündeten USA – ungeachtet aller bis dato von Israel nicht beachteten, wiederholten Forderungen nach einer völkerrechtlichen *Zwei-Staaten-Lösung* – noch nie erwogen wurden. Dabei hat Secretary of State John Kerry erst Ende April 2014 unter Preisgabe sonst üblicher diplomatischer Zurückhaltung drastisch zum Ausdruck gebracht, „dass Israel Gefahr laufe, zu einem Apartheidstaat zu werden, wenn es nicht bald einen Palästinenserstaat gebe“.⁷⁵ Eine glaubwürdige Politik der „strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. 3 Abs. 5 EUV) seitens der beiden mächtigen Bündnispartner diesseits und jenseits des Atlantiks hätte hier

⁷⁴ Siehe dazu etwa den Report in der Tiroler Tageszeitung vom 21.7.2014, 9: „Israel weitet Offensive weiter aus. Der palästinensische Präsident Abbas nennt die israelischen Angriffe auf den Gazastreifen ‚Massaker‘. Der türkische Ministerpräsident Erdogan verglich Militäreinsatz Israels mit den Gräueltaten der Nazis.“

⁷⁵ Zitiert nach der Tiroler Tageszeitung vom 30.4.2014, 12 („Konfrontationskurs in Nahost entflammt. Nach dem Scheitern der Friedensgespräche bereitet Israel Sanktionen gegen Palästina vor“).

schon längst eine völkerrechtskonforme Lösung erwirken müssen! – So steht also auch in dieser nicht nur für den Frieden im Nahen Osten, sondern auch global betrachtet eine Schlüsselrolle einnehmenden Region *ante portas Europae* nach wie vor die Schicksalsfrage im Raum: *Quo vadis, Unio Europea?*

Schlussbetrachtung

Der vorliegende Beitrag setzt sich – ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit – mit schwerpunktmäßig ausgewählten Bereichen der unionseuropäischen Politik auseinander, in welchen nach Überzeugung des Autors die Europäische Union Gefahr läuft, ihren unions-verfassungsrechtlichen Grundlagen und propagierten Prinzipien in wachsendem Ausmaß zuwiderzuhandeln, indem sie – anscheinend unreflektiert – eine „Bündnispartnerschaft“ und „Freundschaft“ fortschreibt, welche ganz offensichtlich nicht mehr auf gleicher Augenhöhe und auf Basis identischer Wertemaßstäbe stattfindet, sondern schon vielfach den Eindruck von unionseuropäischer Unterwerfung gegenüber vordergründig politischen transatlantischen und damit außereuropäischen Interessen erzeugt. Nachdem in letzter Zeit vor allem vonseiten der bundesdeutschen Regierung immer öfter die enorme Bedeutung der wirtschaftlichen Beziehungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika als vorrangige Begründung für diesen einer echten Partnerschaft unwürdigen Umgangsstil vorgebracht wird, musste sich der Fokus der vorliegenden Betrachtungen primär auf dieses politische, wirtschaftliche und militärische Beziehungsgeflecht richten. Dass dabei teils sehr kritische Töne sowohl gegenüber Washington als auch gegenüber Berlin sowie zentralen Institutionen der EU, vor allem in Brüssel, angestimmt werden mussten, sollte keineswegs als Ausdruck einer „anti-amerikanischen“ oder „antieuropäischen“ Einstellung des Autors gedeutet werden. Dieser hat nämlich sowohl in den Vereinigten Staaten von Amerika als auch in etlichen Mitgliedsstaaten der EU sowie in der Russländischen Föderation längere Zeit mit großem Engagement als Gastprofessor gewirkt und als überzeugter Europäer und Befürworter der europäischen Integration nicht die Mühe gescheut, darüber hinaus *sämtliche* Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus eigener Anschauung und in Verbindung mit dem Studium der wichtigsten Landessprachen als sinnfälligem Ausdruck der kulturellen Vielfalt Europas tiefer verstehen zu lernen.

Die Europäische Union, welche sich zur Zeit in einer unübersehbaren Krise befindet, wird ergo dessen heute in verstärktem Maße publizistisch als nachhaltiges *Friedensprojekt* propagiert, um über wachsende Instabilitäten, vornehmlich in wirtschaftlicher (Budgetdefizite, Schuldenberge), sozialer (Arbeitslosigkeit, Finanzierbarkeit der Sozialsysteme), finanzieller (Bankenkrise, Zinsenproblematik) und migrationsspezifischer (Flüchtlingsströme, illegale Einwanderung) Hinsicht leichter hinwegsehen zu können. Dass aber gerade der Frieden nachhaltig nicht gesichert erscheint, solange es der Europäischen Union nicht gelingt, „eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu nach Maßgabe des Artikels 42 auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“, um auf diese Weise „die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken“, ist in den vorliegenden Überlegungen mehrfach angeklungen.

Für die Herausbildung einer überzeugenden und nachhaltigen „Identität und Unabhängigkeit Europas“ wird es unabdingbar sein, dass sich die Europäische Union durch den konsequenten Aufbau eines autonomen Verteidigungsmechanismus von der bis-

herigen faktischen Dominanz der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und dem Ende des Warschauer Pakts anachronistisch gewordenen Nordatlantikpakts von 1949 „schrittweise“ emanzipiert und damit jene historische Chance wahrnimmt, welche sich durch den *Vertrag von Maastricht* schon 1992 eröffnete: die Chance zur Herausbildung einer unabhängigen, selbstbewussten (self-reliant) und „blockfreien“ neuen politischen Weltgemeinschaft, welche sich zwischen zwei ehemaligen exzessiv miteinander wetteifernden militärischen und ideologischen Supermächten als ein Bollwerk des Friedens und der Stabilität auf dem europäischen Kontinent etabliert. Dazu gehören selbstredend gute nachbarschaftliche Beziehungen mit Russland ebenso wie ein gedeihliches, nicht durch hegemoniale militärische Aspirationen, Ausspähungen und Einmischungen in unionseuropäische Angelegenheiten getrübt Verhältnis mit dem „Westen“, welcher überdies politisch schon lange nicht mehr innerhalb Europas – wie einst im Kalten Krieg –, sondern jenseits des Atlantiks anzusiedeln wäre. In diesem Sinne spricht auch der *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union*⁷⁶ zuerst vom „immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker“, von der Beseitigung der „Europa trennenden Schranken“, von der Einigung der Volkswirtschaften und der Förderung ihrer harmonischen Entwicklung (Präambel, Abs. 1, 2, 5), und erst danach von „der Absicht, die Verbundenheit Europas mit den überseeischen Ländern zu bekräftigen“ (Präambel, Abs. 7).

Es wäre eine verhängnisvolle Abkehr der Europäische Union von ihrer spezifisch „europäischen“ – daher auch ihr Name – und in diesem Geiste historisch faszinierenden Zielsetzung der „Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“ (Art. 3 Abs. 3, letzter Satz EUV) durch Förderung von „Frieden ... und Wohlergehen ihrer Völker“ (Art. 3, Abs. 1 EUV), sollte der durch die krisenhafte Entwicklung in der Ukraine geschürte unter-schwellige Versuch einer neuerlichen Spaltung Europas im mutmaßlich vordergründigen Interesse einer restaurativen Existenzrechtfertigung für den Nordatlantikpakt unter der Dominanz der Vereinigten Staaten von Amerika gelingen.

Das vom russischen Friedensnobelpreis-Träger *Michail Sergejewitsch Gorbatschow* seit dem Jahre 1987 mehrfach so eindrucksvoll als Vision proklamierte *gemeinsame Haus Europa* wird es ohne die für dessen Kulturerbe signifikante Welt des Ostslawentums nicht geben können. Gorbatschow hat dazu überzeugend zu bedenken gegeben: „Der Kontinent hat an Kriegen und Tränen mehr als genug gehabt. ... Europa ist in der Tat ein gemeinsames Haus, wo Geographie und Geschichte die Geschicke von Dutzenden von Ländern und Völkern eng miteinander verwoben haben. ... Das Haus ist ein gemeinsames, aber jede Familie hat darin ihre eigene Wohnung, und es gibt auch verschiedene Eingänge. Doch nur zusammen, gemeinschaftlich und indem sie die vernünftigen Regeln der Koexistenz befolgen, können die Europäer ihr Haus bewahren, es vor Feuersbrunst und anderen Katastrophen schützen, es besser und sicherer machen und es in einwandfreiem Zustand halten ...“⁷⁷

Was die wirtschaftliche, soziale und ökologische Seite des gegenwärtigen TTIP-Projekts mit den Vereinigten Staaten von Amerika betrifft, sollte sich die EU auf ihr ursprüngliches, fortschrittliches Konzept einer „sozialen Marktwirtschaft“ rückbesin-

⁷⁶ Siehe oben Anm. 7.

⁷⁷ Wiedergegeben in Götz SCHWARZROCK (Hg.), *Geschichtsbuch. Die Menschen und ihre Geschichten in Darstellung und Dokumentation*, Ergänzungsheft: *Das Ende der Nachkriegsepoche*, Frankfurt am Main 1992, 55.

nen, welches mit dem Anspruch auf Nachhaltigkeit auf „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hinwirkt“ (Art. 3, Abs. 3 EUV), und daher mit einer durch das zitierte Abkommen zu befürchtenden interkontinentalen Eskalation einer mehr oder weniger enthemmten Konsummentalität und Wegwerfgesellschaft wohl kaum zu vereinbaren wäre. Die in der EU-Grundrechte-Charta festgeschriebene Verantwortung auch „gegenüber den künftigen Generationen“ gebietet es heute mehr denn je, die schon vor über 40 Jahren nachdrücklich vor Augen geführten „Grenzen des Wachstums“ nicht aus dem Blickfeld zu verlieren.⁷⁸

Damals waren es die am *Massachusetts Institute of Technology* (MIT) in Boston durchgeführten Forschungsarbeiten, welche zum Aufsehen erregenden Bericht des *Club of Rome* zur Lage der Menschheit geführt hatten. Die diesbezüglichen Kernaussagen, dass „kein vernünftiger Mensch ernsthaft behaupten wollen (wird), dass das materielle Wachstum auf diesem Planeten endlos fortgesetzt werden könne“, dass ferner „die Möglichkeiten, Stabilität zu erreichen, immer geringer werden, je länger das exponentielle Wachstum anhält“⁷⁹, und dass schließlich „die Hauptverantwortung ... dabei bei den industriell entwickelten Nationen (liegt), nicht weil diese ein besseres Verständnis für die Erfordernisse eines wahrhaft humanen Lebens haben, sondern weil sie das Wachstumssyndrom erzeugt haben und noch immer an der Spitze des Fortschritts stehen, auf dem das Wachstum beruht“⁸⁰, werden zwar sicherlich bei den das TTIP-Projekt maßgeblich forcierenden Tycoons diesseits und jenseits des Atlantiks auf taube Ohren stoßen, deswegen aber unausweichlich zur Feuerprobe für das globale Verantwortungsbewusstsein der politischen Entscheidungsträger, namentlich innerhalb der Europäischen Union, werden.

Die EU hat sich expressis verbis dazu verpflichtet, „in ihren Beziehungen zur übrigen Welt“ auch „einen Beitrag ... zur Beseitigung der Armut“ zu leisten (Art. 3, Abs. 5 EUV). Ergo dessen müsste sie gemäß dem schon in das Jahr 1970 zurückreichenden Versprechen der damaligen „Geberländer“ im Rahmen des *Development Assistance Committee* (DAC) der OECD jährlich 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die weltweite Entwicklungshilfe aufwenden. Nach den zuletzt zugänglichen Daten hat die Europäische Union im Jahre 2011 insgesamt 53 Milliarden Euro an Entwicklungshilfe geleistet, was insgesamt 0,42 Prozent des Bruttonationaleinkommens aller EU-Länder zusammengenommen entspricht und somit noch ziemlich weit von den angestrebten 0,7 Prozent entfernt ist.⁸¹ Summa summarum leisteten damit alle EU-Mitgliedstaaten

⁷⁸ Vgl. dazu Kurt EBERT, Die Grenzen des Wachstums. Einige kritische Reflexionen als Beitrag zum aktuellen „Post-Nizza-Prozess“, in: Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, hg.v. Helfried Valentitsch und Markus Steppan, Graz 2002, 25–62.

⁷⁹ Vgl. dazu auch die spätere These des renommierten Professors für Politikwissenschaft an der Universität Harvard und Beraters des US-Außenministeriums, Samuel P. HUNTINGTON, formuliert in dessen Werk „Der Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert“, München/Wien 1997, 350: „Wirtschaftliches Wachstum erzeugt politische Instabilität innerhalb eines Landes und zwischen Ländern, weil es das Gleichgewicht der Macht zwischen Ländern und Regionen verändert ... Der Handel zwischen Ländern erzeugt Profit, aber auch Konflikt.“

⁸⁰ Dennis MEADOWS / Donella MEADOWS / Erich ZAHN / Peter MILLING, Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit, in deutscher Übersetzung veröffentlicht im Rowohlt Taschenbuchverlag GmbH, Reinbek b. Hamburg 1973. Zitate 136, 150 f., 173.

⁸¹ Als rühmliche Spitzenreiter sind in dieser Statistik Schweden mit 1,02 %, Luxemburg mit 0,99 %, Dänemark mit 0,86 % und die Niederlande mit 0,75 % hervorzuheben. Siehe http://www.crp-infotec.de/04entw/hilfe/grafs/entwhilfe_prozent.gif (Zugriff: 4.9.2014).

zusammen im Jahre 2011 mehr als die Hälfte der weltweiten Unterstützung, welche sich damals auf ca. 134 Milliarden US-Dollar belief.

Wie ein Vergleich mit den Vereinigten Staaten von Amerika zeigt, müsste sich deren Beitrag angesichts der realen Wirtschaftsleistung relativ betrachtet fast verdoppeln, um das derzeitige Unterstützungsniveau der EU zu erreichen. Dieser krasse Rückstand ist umso mehr zu tadeln, als die USA – mit 640 Milliarden (!) US-Dollar im Jahre 2013 – das bei weitem höchste Militärbudget weltweit aufweisen⁸² und durch verfehlte militärische Operationen immer wieder ganze Regionen unseres Planeten destabilisieren und nach ihrem Abzug im Zustand von Chaos und Bürgerkrieg zurücklassen.⁸³

Die Europäische Union mit ihrer insbesondere auf „Frieden, Sicherheit, globale nachhaltige Entwicklung ..., Beseitigung der Armut, Schutz der Menschenrechte ..., strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts“ orientierten weltweiten politischen Ausrichtung würde gut beraten sein, alle diese lobenswerten Zielvorgaben neu und selbstkritisch zu überdenken, bevor sie sich in weitere megalomane und damit die fatale Kluft zwischen den reichsten und ärmsten Ländern dieser Welt fortgesetzt vertiefende wirtschaftliche Allianzen und politische Abhängigkeiten hineinmanövrieren lässt.

⁸² Die hinter den USA rangierende Volksrepublik China bringt es demgegenüber im selben Jahr auf „bloß“ 188 Mrd. US-Dollar, Russland auf 87,8, Saudi-Arabien auf 67,0, Frankreich auf 61,2, das Vereinigte Königreich auf 57,9 und Deutschland auf 48,8 Mrd. US-Dollar, um hier nur diese Staaten zur Illustration anzuführen. Für das Jahr 2011 wurden die diesbezüglichen Ausgaben der Vereinigten Staaten von Amerika sogar mit 739,3 Mrd.US-Dollar beziffert! – Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Verteidigungsetat> (Zugriff: 4.9.2014).

⁸³ Vgl. dazu beispielsweise die erschütternde Analyse von Christian JENTSCH in seinem Leitartikel in der Tiroler Tageszeitung vom 14.6.2014, 2: „Terror aus den Trümmern der Kriege. Radikal-islamische Gotteskrieger überrennen einen gebrochenen sowie ethnisch und religiös gespaltenen Irak. Einen ‚Leuchtturm‘ der Freiheit wollten die US-Invasoren einst errichten, heute herrschen Terror und Hoffnungslosigkeit ... In der Nacht auf den 20. März 2003 starteten die USA auch unter dem Vorwand der Zerstörung angeblicher Massenvernichtungsmittel mit der massiven Bombardierung Bagdads die Operation Iraqi Freedom ... Heute gilt der Irak ... als gescheiterter Staat, in dem sich Schiiten, Sunniten und Kurden feindlich gegenüberstehen. Und als Aufmarschgebiet radikaler Islamisten ...“

